

NORM FFV-15

für die Vermarktung und
Qualitätskontrolle von

GURKEN

AUSGABE 2008



VEREINTE NATIONEN
New York, Genf 2008

Hinweis

Die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen

Die Vermarktungsnormen der UNECE-Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen tragen dazu bei, den internationalen Handel zu erleichtern, die Erzeugung hoher Qualität zu fördern, die Rentabilität zu verbessern und Verbraucherinteressen zu schützen. Die Normen der Vereinten Nationen werden von Behörden, Erzeugern, Händlern, Importeuren und Exporteuren sowie anderen internationalen Organisationen angewendet und sind für einen großen Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfügbar, einschließlich frischem Obst und Gemüse, Trocken- und getrockneten Erzeugnissen, Pflanzkartoffeln, Fleisch, Schnittblumen, Eier und Eiprodukten.

Jedes Mitgliedsland der Vereinten Nationen kann gleichberechtigt an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen. Für weitere Informationen zu den landwirtschaftlichen Normen steht die website www.unece.org/trade/agr zur Verfügung.

Die vorliegende überarbeitete Norm für Gurken beruht auf dem Dokument ECE/TRADE/C/WP.7/2008/10, welches von der Arbeitsgruppe auf ihrer 64. Sitzung angenommen wurde.

Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte Text ist eine inoffizielle, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Verbindlich ist nur die jeweils von der Arbeitsgruppe angenommene englische, französische oder russische Originalfassung.

Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung der Unterlagen dieser Veröffentlichung beinhalten keine Erklärung bezüglich irgendeiner Auffassung von Seiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zum legalen Status eines Landes, eines Staatsgebiets, eines Staates oder einer Region oder ihrer Regierung, oder zu ihren Landesgrenzen oder sonstigen Grenzen. Die Erwähnung von Firmennamen oder Handelserzeugnissen beinhaltet keine Anerkennung durch die Vereinten Nationen.

Alle Unterlagen stehen zur freien Verfügung und dürfen reproduziert werden, wobei jedoch um eine Bestätigung gebeten wird.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Bemerkungen und Anfragen an folgende Adresse:

Agricultural Standards Unit
Trade and Timber Division
United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)
Palais des Nations
Geneva 10, CH-1211, Switzerland
Tel: +41 22 917 1366
Fax +41 22 917 0629
e-mail: agrstandards@unece.org

Norm FFV-15

für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von

Gurken

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Gurken der aus *Cucumis sativus* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher, Gurken für die industrielle Verarbeitung und Einlegegurken fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die Gurken nach Aufbereitung und Verpackung bei der Exportkontrolle aufweisen müssen.

Wird die Norm jedoch auf den dem Export nachfolgenden Handelsstufen angewendet, dürfen die Erzeugnisse abweichend von den Anforderungen der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund ihrer Entwicklung und Verderblichkeit, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse „Extra“.

Der Besitzer/Verkäufer von Erzeugnissen darf diese nur dann feilhalten, zum Verkauf anbieten, liefern oder anderweitig vermarkten, wenn sie dieser Norm entsprechen. Der Besitzer ist für die Einhaltung dieser Konformität verantwortlich.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Gurken vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen und fest,
- praktisch frei von Schädlingen,
- frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen,
- frei von bitterem Geschmack (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Klasse II unter dem Titel IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN),
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Gurken müssen genügend entwickelt, die Samen jedoch weich sein.

Entwicklung und Zustand der Gurken müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Gurken werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse „Extra“

Gurken dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen alle typischen Merkmale und die typische Färbung der Sorte aufweisen.

Sie müssen sein:

- gut entwickelt,
- gut geformt und praktisch gerade (die Höhe der inneren Krümmung darf nicht mehr als 10 mm auf 10 cm Länge der Gurke betragen).

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, einschließlich aller Formfehler, insbesondere solcher, die auf Samenbildung zurückzuführen sind, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Gurken dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Sie müssen sein:

- ausreichend entwickelt,
- ausreichend gut geformt und praktisch gerade (die Höhe der inneren Krümmung darf nicht mehr als 10 mm auf 10 cm Länge der Gurke betragen).

Die folgenden Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler, der jedoch nicht durch Samenentwicklung verursacht sein darf,
- leichte Farbfehler, wobei aber der hell gefärbte Teil der Gurke, der während des Wachstums mit dem Boden in Berührung war, nicht als Fehler angesehen wird,
- leichte Schalenfehler, sofern sie nicht fortschreitend sind.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Gurken, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Gurken ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler, die jedoch nicht durch starke Samenentwicklung verursacht sein dürfen, bei leicht gekrümmten Gurken darf die Höhe der inneren Krümmung nicht mehr als 20 mm auf 10 cm Länge der Gurke betragen,
- Farbfehler auf höchstens 1/3 der Oberfläche, wobei aber der hell gefärbte Teil der Gurke, der während des Wachstums mit dem Boden in Berührung war, nicht als Fehler angesehen wird,
- Schalenfehler, sofern sie nicht fortschreitend sind.

Krumme Gurken, die eine Höhe der inneren Krümmung von mehr als 20 mm auf 10 cm Länge aufweisen, sind zulässig, sofern sie nur leichte Farbfehler und keine Mängel oder Verformungen – abgesehen von der Krümmung – aufweisen und sie getrennt verpackt sind.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird entweder nach dem Gewicht oder aus einer Kombination von Durchmesser und Länge bestimmt.

Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe ist für die Klassen „Extra“ und I zwingend vorgeschrieben.

Um die Gleichmäßigkeit zu gewährleisten, kann eine der folgenden zwei Möglichkeiten gewählt werden:

(a) Nach dem Gewicht sortierte Gurken

Der Gewichtsunterschied der Gurken eines Packstücks darf nicht größer sein als:

- 150 g, wenn das kleinste Stück 400 g oder mehr wiegt,
- 100 g, wenn das kleinste Stück zwischen 180 g und weniger als 400 g wiegt,
- Gurken, die weniger als 180 g wiegen, müssen von annähernd gleicher Größe sein.

(b) Nach Länge und Durchmesser sortierte Gurken

Der Unterschied in der Länge darf zwischen der längsten und der kürzesten Gurke in einem Packstück 5 cm nicht überschreiten und die Gurken sollten einen annähernd einheitlichen Durchmesser haben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jeder Partie für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) **Klasse „Extra“**

Eine Gesamttoleranz von 5 % nach Anzahl Gurken, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse I entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 0,5 % Erzeugnisse zulässig, die den Anforderungen der Klasse II genügen.

ii) Klasse I

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl Gurken, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse II entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 1 % Erzeugnisse zulässig, die weder den Anforderungen der Klasse II noch den Mindesteigenschaften entsprechen. Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen, sind ausgeschlossen.

iii) Klasse II

Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl Gurken, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig. Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen, sind ausgeschlossen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen (falls nach Größen sortiert ist): Eine Gesamttoleranz von 10 % nach Anzahl Gurken, die nicht den Vorschriften der Größensortierung entsprechen, ist zulässig. Diese Toleranz wird jedoch nur für Erzeugnisse gewährt, die um nicht mehr als 10 % von den jeweiligen Größen- und Gewichtsbegrenzungen abweichen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Gurken gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Typs, gleicher Qualität und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Gurken müssen so verpackt sein, dass die Erzeugnisse angemessen geschützt sind.

Die Gurken müssen ausreichend dicht gepackt sein, so dass Schäden während des Transports vermieden werden.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Einzelne auf den Erzeugnissen angebrachte Aufkleber müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Schale zur Folge hat.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück¹ muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen.

A. Identifizierung

Packer) Name und physische Anschrift (z. B. Straße/Stadt/Region/
und/oder) Postleitzahl und, sofern abweichend vom Ursprungsland,
Absender) das Land) oder eine von einer amtlichen Stelle anerkannte
kodierte Bezeichnung.²

B. Art des Erzeugnisses

- „Gurken“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- gegebenenfalls „Krumme Gurken“.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch das Mindest- und Höchstgewicht,
- Stückzahl (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Veröffentlicht 1964
Zuletzt überarbeitet 2008

Das OECD-Schema für die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse hat eine illustrierte Erläuterungsbroschüre zur Anwendung dieser Norm veröffentlicht. Die Publikation kann beim OECD bookshop bezogen werden unter: www.oecdbookshop.org.

¹ Verpackungseinheiten vorverpackter Ware, die für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, sind nicht Gegenstand dieser Kennzeichnungsvorschriften, sie müssen aber den nationalen Vorschriften entsprechen. Die betreffende Kennzeichnung muss jedoch in jedem Fall auf der Transportverpackung angebracht sein, die solche Verpackungseinheiten enthält.

² Nach den Rechtsvorschriften einiger Staaten ist die klare Angabe von Name und Anschrift vorgeschrieben. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder entsprechende Abkürzungen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein. Der kodierten Bezeichnung muss der ISO 3166 (alpha) Länder-/Gebietscode des anerkennenden Landes vorangestellt sein, sofern es sich nicht um das Ursprungsland handelt.